



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

F. Verwertungsförderung

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 24. April 2014 und 2. Juli 2014

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Kinostartförderung	3
2.1 Fördervoraussetzungen	3
2.2 Antragstellung	3
2.3 Kinostartkosten	3
2.4 Entscheidung und Fristen	3
2.5 Rückzahlungen	4
3 Sonstige Verwertungsmaßnahmen	4
3.1 Fördervoraussetzungen	4
3.2 Antragstellung	4
3.3 Verwertungskosten	4
3.4 Entscheidung und Fristen	5

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil F für die Verwertung der vom FILMFONDS in der Herstellung gemäß Teil C geförderten Kinofilme.

2 Kinostartförderung

2.1 Fördervoraussetzungen

Der FILMFONDS fördert die Auswertung der von ihm geförderten Kinofilme in österreichischen Kinos, insbesondere in Wien.

Die Abdeckung der Kinostartkosten wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss (Grundbetrag) in Höhe von bis zu 40.000 Euro gefördert. Die Höhe des Grundbetrags orientiert sich zum einen am vorgelegten Marketingkonzept, zum anderen an der Höhe der Herstellungsförderung durch den FILMFONDS im Vergleich zu anderen an der Herstellung beteiligten Förderinstitutionen.

Ein zusätzlicher erfolgsbedingt rückzahlbarer Zuschuss (Zusatzförderung) in Höhe von bis zu 50.000 Euro kann beantragt werden, wenn ein Eigenanteil in mindestens derselben Höhe eingebracht wird.

2.2 Antragstellung

Unter der Voraussetzung, dass die Herstellung abgeschlossen ist, ist der Antrag auf Kinostartförderung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Kinostart zu stellen.

Antragsberechtigt sind die VerleiherInnen oder die HerstellerInnen des Films, sowie im Fall von Buchstabe d. die Durchführende der Maßnahme.

2.3 Kinostartkosten

Die Fördermittel sind widmungsgemäß zur Abdeckung insbesondere nachfolgender Kosten zu verwenden, wobei bewertete Eigenleistungen der AntragstellerInnen und Leistungen von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen unberücksichtigt bleiben:

- a. Serienkopien/DCP und VPF einschließlich Teaser, Trailer, DVD- und Digital-Distribution-Master;
- b. Standard-Werbematerial und Marketingmaßnahmen wie Aushangfotos, Plakate, Press Kit, Website und Social-Media-Kampagnen;
- c. Werbemaßnahmen, die sich unmittelbar an FilmbesucherInnen richten und dazu geeignet sind, den Publikumserfolg des Films zu steigern;
- d. Zusatzbehelfe für Hörgeschädigte (Untertitelung) und Sehbehinderte (Audio-Deskription).

Sind die Materialien und Maßnahmen nach Buchstabe a. bis d. bereits in der Kostenaufstellung der Herstellungsförderung enthalten, werden diese in die Kinostartförderung nicht einbezogen.

Der Filmfonds unterstützt einen möglichst breit gestreuten und diskriminierungsfreien Zugang österreichischer Kinos zu geförderten Verleihmaßnahmen, weshalb zu leistende VPF-Zahlungen im Rahmen der Verleihvorkosten zum Ansatz zu bringen und Fördermittel des Filmfonds nachweislich zu deren Abdeckung heranzuziehen sind.

2.4 Entscheidung und Fristen

Die Förderentscheidung über tatsächlich eingebrachte Anträge gemäß Teil A dieser Richtlinien erfolgt durch die Geschäftsführung des FILMFONDS und wird den FörderwerberInnen innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitgeteilt.

Förderzusagen werden im Regelfall mit drei Monaten befristet, gerechnet vom Datum der nachweislichen schriftlichen Mitteilung an die FörderempfängerInnen. Die dreimonatige Befristung kann über begründeten Antrag der FörderempfängerInnen einmalig auf insgesamt höchstens sechs Monate erstreckt werden.

2.5 Rückzahlungen

Nach Rückführung des anerkannten Eigenanteils erfolgt die Rückzahlung der Mittel aus der Zusatzförderung auf Basis der Brutto-Verleih-Einnahmen entsprechend dem Förderanteil.

3 Sonstige Verwertungsmaßnahmen

3.1 Fördervoraussetzungen

Der FILMFONDS fördert sonstige Verwertungsmaßnahmen zur Verbesserung der Verbreitung und marktgerechten Auswertung eines vom FILMFONDS in der Herstellung geförderten Films und seiner wirtschaftlichen und kulturellen Verbreitung im Ausland.

Insbesondere die Präsentation und die Teilnahme an internationalen Filmfestivals, Filmfestivals und Wettbewerben können mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 20.000 Euro gefördert werden. In wohlbegründeten Ausnahmefällen (wie der Teilnahme im Wettbewerb eines A-Festivals) kann dieser Betrag auch höher sein.

Die fremdsprachige Synchronisation oder Untertitelung wird mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 26.000 Euro gefördert.

Wird die Herausbringung einer DVD oder eines vergleichbaren Datenträgers gefördert, so hat diese jedenfalls mit einer deutschsprachigen und hörbehindertengerechten Untertitelung und einer Audiodeskription versehen und außen entsprechend gekennzeichnet zu sein.

3.2 Antragstellung

Unter der Voraussetzung, dass die Herstellung abgeschlossen ist, ist der Antrag auf Förderung sonstiger Verwertungsmaßnahmen spätestens vier Wochen vor der geplanten Maßnahme zu stellen.

Antragsberechtigt sind die HerstellerInnen des zu fördernden Films oder die Durchführenden der geförderten Maßnahme.

3.3 Verwertungskosten

Förderbare Vertriebsvorkosten, soweit diese Leistungen nicht von den HerstellerInnen kostenlos oder bereits im Rahmen der anerkannten Herstellungskosten erbracht wurden oder vom LizenznehmerInnen getragen oder von dritter Seite erstattet werden, sind:

- a. Materialien wie Filmkopien/DCP, audiovisuelle Ansichtsmedien (DVDs), Interpositiv, Internegativ, Masterbänder, IT-Bänder, Synchronisation für Fremdsprachenfassungen, Untertitelungen;
- b. Werbemaßnahmen bei internationalen Filmfestivals, Filmfestivals und Wettbewerben einschließlich Transport- und Vorführkosten sowie in internationalen Fachzeitschriften, fremdsprachigen Verkaufskatalogen und Presseheften.

Kosten, die im Hinblick auf die geplante Verwertung bereits im Zuge der Herstellung gefördert wurden, schließt deren Förderung durch eine Verwertungsförderung aus.

Ein angemessener Eigenanteil ist nachzuweisen. Im Falle internationaler Koproduktionen werden Vertriebsaktivitäten nur in Bezug auf das Ausmaß der finanziellen Beteiligung der österreichischen HerstellerInnen

und in Abhängigkeit der für sie zu erwartenden Erlösanteile gefördert. Ebenfalls berücksichtigt der FILMFONDS das Verhältnis seiner finanziellen Beteiligung an der Herstellung gemäß Punkt C der Richtlinien.

3.4 Entscheidung und Fristen

Im Falle der Teilnahme an Filmfestivals genügt nach Vorführung einer inhaltlich adäquaten Rohschnittfassung in technisch einwandfreier Form und Vorlage eines aktuellen Zwischenkostenstands die Vorlage der schriftlichen Einladung. Die Antragstellung hat jedenfalls rechtzeitig vor der Aufführung des Films zu erfolgen. Nachträgliche Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Entscheidung des FILMFONDS, vertreten durch die Geschäftsführung, über tatsächlich und rechtzeitig eingebrachte Anträge wird den FörderwerberInnen innerhalb von zehn Werktagen schriftlich mitgeteilt.